

Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU im Licht des EWR-Abkommens

Louise Pettersen *

Inhalt	
A. Einleitung	380
B. Handel – privatrechtliche und nationale öffentlich-rechtliche Aspekte	382
I. Allgemein: Norwegen als Exportland, die EU-Länder als Importländer	382
II. Privatrechtlich vs. öffentlich-rechtlich: Die Rolle der Staaten	383
C. EWR-Abkommen; Steuerung des Energiesektors	385
I. Ausgangspunkt: EWR und die Energie	385
II. Die Rechtswirklichkeit des EWR	387
1. Grundprinzipien und Bestimmungen des EWR mit Energierelevanz	387
a) Allgemein	387
b) Hjemfallssaken / Der Heimfallfall	389
2. EU-Energiesekundärrecht mit EWR-Relevanz	391
a) Konzessionsrichtlinie, Erdgasmarktrichtlinie und Elektrizitätsrichtlinie	391
(1) Die Konzessionsrichtlinie – reale Mitwirkung	392
(2) Die Elektrizitätsrichtlinie (I-III) – Norwegen vor der EU	393
(3) Die Erdgasmarktrichtlinie (I-III) – Streit	394
b) Zusammenfassung: Die Bedeutung des wichtigsten EU-Sekundärrechts für die norwegisch-europäischen Energiebeziehungen	396
c) Offshoresicherheit und Hubschrauberbetrieb; Bedeutung für Energie und EWR?	397
3. Hat der EWR Einfluss auf den Energiehandel?	400
III. Das EWR-Abkommen nach mehr als 20 Jahren – Erfahrungen	402
D. Abschließende Betrachtung	403

* Louise Pettersen LL.M. ist Juristin bei der Verwaltungsbehörde der Eidfjord kommune, Norwegen. Diesem Artikel liegt ihre Masterarbeit am Europa-Institut der Universität des Saarlandes von 2016 zugrunde.

A. Einleitung

Die Beziehungen zwischen Staaten sind ein Thema des Völkerrechts, in dem sich Recht und Politik zusammenfügen, und oft zwei Seiten ein- und derselben Sache sind. Einige Staaten haben engere Beziehungen als andere. Die Europäische Union (EU) ist ein Beispiel für sehr enge Staatsbeziehungen, weil die EU einige Staatsaufgaben, wie Teile der Gesetzgebung, im Namen der Mitgliedstaaten übernommen hat.

Die Beziehungen zwischen Norwegen und der EU sind vielschichtig. Abgesehen von der geographischen Nähe, haben Norwegen und die Staaten der EU politisch, kulturell und wirtschaftlich gesehen viel gemeinsam. Norwegen ist eine stabile, westliche Demokratie mit einer freien Marktwirtschaft, dessen wichtigste Handelspartner die EU-Staaten sind: Norwegen exportiert und importiert vor allem nach und von den EU-Staaten.¹ Als einer von nur wenigen westeuropäischen Staaten ist Norwegen jedoch nicht Mitglied der EU. Der Beitritt wurde in zwei Volksabstimmungen, 1972 bzw. 1994, mit knapper Mehrheit abgelehnt,² und seitdem ist kein Antrag mehr auf Aufnahme in die EU eingereicht worden. Als Nicht-Mitglied ist Norwegen Teil der Außenbeziehungen der EU. Obwohl Norwegen deshalb unbestreitbar auf der Außenseite steht, sind die Beziehungen zur EU dennoch sehr viel enger als bei fast allen anderen Staaten der Welt: Norwegen ist durch ein völkerrechtliches Abkommen³ Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Zusammen mit Liechtenstein und Island bekommt Norwegen dank des EWR-Abkommens Zugang zum EU-Binnenmarkt, der „einen Raum ohne Binnengrenzen [umfasst], in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital [...] gewährleistet ist“.⁴ Das EWR-Abkommen umfasst also diese vier Grundfreiheiten (vgl. Art. 1 und 7). Der Preis für den Binnenmarktzugang, ohne EU-Mitglied zu werden, ist jedoch, dass Norwegen, Island und Liechtenstein große Teile des EU-Rechts übernehmen und ins nationale Recht umsetzen müssen.⁵ Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, die Marktverhältnisse und -bedingungen der EU anzugleichen. Dabei haben die EWR-Staaten als Nicht-Mitglieder kein Mitbestimmungsrecht bei der EU-Gesetzgebung. EU-Recht, das keine EWR-Relevanz hat, muss nicht umgesetzt werden. Generell könnte man also Norwegens Beziehungen zur EU als weder komplett draußen, noch komplett drinnen beschreiben, wie es der norwegische offizielle Rapport *NOU 2012:2* „*Utenfor og innenfor, Norges avtaler med EU*“⁶ mit seinem Titel tut.

Dieser Artikel wird sich jedoch nur mit einem Teil der Beziehungen zwischen Norwegen und der EU befassen, und zwar den Energiebeziehungen. Mit Energie wird

1 *International Trade Centre*, Trade map, exports, http://www.trademap.org/Country_SelProductCountry_Graph.aspx?nvp=1|579|||TOTAL||2|1|1|2|1|1|2|1|1 (16.10.2018); *International Trade Centre*, Trade map, imports, [http://www.trademap.org/\(X\(1\)S\(wcodlkn50e qu3cejpwysvc45\)\)/Country_SelProductCountry_Graph.aspx](http://www.trademap.org/(X(1)S(wcodlkn50e qu3cejpwysvc45))/Country_SelProductCountry_Graph.aspx) (16.10.2018).

2 *Statistisk Sentralbyrå*, Folkeavstemningen 1994 om norsk medlemskap i EU, S. 19 und 51.

3 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 02.05.1992, ABl. L 1 v. 03.01.1994, S. 3.

4 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 326 v. 26.10.2012, S. 47-390, Art. 26 Abs. 2.

5 *Sejersted et. al.*, EØS-rett, 3. Ausg. 2011, S. 86.

6 [„Draußen und drinnen, Norwegens Abkommen mit der EU“].

hier hauptsächlich „Energiequelle“ gemeint. Im Falle Norwegens heißt das: Erdöl, Erdgas und Wasserkraft. Im Gegensatz zu den meisten, wenn auch nicht allen, EU-Staaten hat Norwegen große Vorkommen von Erdöl, Erdgas und Wasserkraft, exportiert Energie, und ist daran sehr reich geworden. Energiegewinnung, Energieverwaltung und Energiehandel sind deshalb offensichtlich von großem, nationalem Interesse, und demzufolge sind auch die Steuerung des Energiesektors und das Energierecht generell sehr wichtig für den norwegischen Staat. Die EU importiert norwegisches Erdöl und Erdgas. Auch für energieimportierende Staaten sind Energiehandel, -politik und -verwaltung wichtig; dies jedoch natürlich mit anderem Vorzeichen. Für diese Staaten sind zum Beispiel ein stabiler Zugang zur Energie, Versorgungssicherheit sowie Preis und Kaufbedingungen essentiell. Umweltschutz und Energieeffizienz sind darüber hinaus Themen, die immer zentralere Bedeutung gewinnen. Klima, Umwelt und Energie sind eng miteinander verknüpft.

Energie ist damit ein zentrales Thema sowohl für Norwegen als auch für die EU. Gleichzeitig arbeitet die EU stets für eine Vertiefung und Verbesserung des Binnenmarktes. Dabei soll die „Energieunion“ – sozusagen die Integration von Energie in den Aufgabenkreis der Union – unter anderem dafür sorgen, dass ein „europaweites Energiesystem [entsteht, in welchem] die Energieströme ungehindert über die Grenzen hinweg fließen, das auf Wettbewerb und der bestmöglichen Nutzung der Ressourcen basiert und in dem die Energiemärkte auf EU-Ebene erforderlichenfalls wirksam reguliert werden.“⁷ Als Teilnehmer im Binnenmarkt kann Norwegen nicht erwarten, von der Energieunion unberührt zu bleiben – und vielleicht wünscht man es auch nicht.

Vor diesem Hintergrund sollen hier die Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU im Lichte des EWR-Abkommens beschrieben werden: Der EWR dient als der wichtigste Ausgangspunkt für die allgemeinen Beziehungen zwischen den Parteien. Dessen Einfluss auf die Energiebeziehungen wird im Folgenden analysiert.

7 *Europäische Kommission*, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM/2015/080/final, 25.02.2015, S. 2. (In weiteren Fußnoten nur mit der Nummer und Seitenzahl angegeben).

B. Handel – privatrechtliche und nationale öffentlich-rechtliche Aspekte

I. Allgemein: Norwegen als Exportland, die EU-Länder als Importländer

Im Energiesektor sind die EU-Länder überwiegend Nettoimportländer. Die Union als Ganzes muss ungefähr die Hälfte ihres Energieverbrauchs importieren.⁸ Mehrere Mitgliedstaaten, wie Irland und Italien, müssen mehr als 70 % der benötigten Energie importieren.⁹ Norwegen ist dagegen der einzige Staat in Europa (Russland nicht mitgerechnet), der sich 2014 als Nettoexporteur von Energie bezeichnen konnte, und zwar von großen Mengen;¹⁰ Seit dem Anfang der 70er Jahre wird norwegisches Erdöl an die EU-Staaten verkauft,¹¹ und heute ist Norwegen der drittgrößte Exporteur von Erdgas und der achtgrößte Exporteur von Erdöl der Welt, wobei 2014 30 % des Erdgasbedarfes und 13 % des Erdölbedarfes der EU von Norwegen gedeckt wurde.¹²

Der Ursprung, der Anfang und die Grundlage der modernen Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU ist deshalb der Energiehandel, und wenn man die oben genannten Fakten berücksichtigt, ist es klar, dass er sowohl für Norwegen als auch für die EU von allergrößter Bedeutung ist. Energie ist nicht wie alle anderen Handelswaren: es werden zentrale nationale Interessen berührt, nicht nur die der Verbraucher. Energie ist für alle Staaten gesellschaftlich unentbehrlich, und es geht um große Geldsummen. Man könnte deswegen meinen, dass Norwegen als Energieexporteur der EU gegenüber eine starke Position hat, weil die EU-Staaten die norwegische Energie unbedingt brauchen und importieren müssen. Hier muss man jedoch zwischen Politik und Handel unterscheiden. In Norwegen wird Energie als eine normale Handelsware gesehen. Man versucht dabei zu vermeiden, dass der Energiehandel politisch wird.¹³ Das heißt, dass Norwegen den Energiehandel kaum ausnutzen wird, um außenpolitische Ziele zu erlangen. Außerdem ist Norwegen auch von den Käuferländern abhängig; der europäische Markt ist sehr wichtig für die norwegische Wirtschaft und das Staatseinkommen. Diese gegenseitige Abhängigkeit zwischen den beiden gleicht eigentlich das Kräfteverhältnis einigermaßen aus.

8 *Eurostat*, Energieabhängigkeit in der EU: Die EU war für knapp über die Hälfte ihres Energieverbrauchs im Jahr 2014 von Einfuhren abhängig, Pressemitteilung 04.02.2016, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7150368/8-04022016-AP-DE.pdf/d4515435-bb1d-407a-b312-60cb85a979c7> (16.10.2018); *Rompel*, Eine Energieaußenpolitik für die Europäische Union/Anspruch und Wirklichkeit, 2015, S. 28; *Fischer*, Auf den Weg zur gemeinsamen Energiepolitik/Strategien, Instrumente und Politikgestaltung in der Europäischen Union, 2011, S. 32.

9 *Eurostat*, (Fn. 8).

10 *Ibid.*

11 *Statistisk sentralbyrå*, Export von Erdöl, <https://www.ssb.no/statistikkbanken/selectout/showTable.asp?FileformatId=2&Queryfile=20161020151810159010880UhrTotaltall&PLanguage=0&MainTable=UhrTotaltall&potsize=224> (16.10.2018).

12 *Eurostat*, Origin of primary imports, EU 28, 2004-14 (% of extra EU imports), [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Main_origin_of_primary_energy_imports,_EU-28,_2004-14_\(%25_of_extra_EU-28_imports\)_YB16.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Main_origin_of_primary_energy_imports,_EU-28,_2004-14_(%25_of_extra_EU-28_imports)_YB16.png) (16.10.2018).

13 Zum Beispiel St.meld.nr.15 (2008-2009) *Interesser, ansvar og muligheter, Hovedlinjer i norsk utenrikspolitikk*, S. 128.

Aber ungeachtet dessen, wie politisch oder unpolitisch der Energiehandel ist, er ist vor allem privatrechtlich organisiert. Zum Teil kommen hier aber auch gewisse nationale öffentlich-rechtliche Aspekte zum Tragen.

II. Privatrechtlich vs. öffentlich-rechtlich: Die Rolle der Staaten

Energie wird nicht von Norwegen als Staat und der EU als Organisation verkauft und gekauft. Akteure im Energiehandel sind vor allem die Energiegesellschaften, die zwar oft in staatlichem Besitz und somit eigentlich vom Staat abhängig sind. Sie können aber auch völlig in privaten Händen sein. Die Energiekaufverträge werden zwischen privaten Parteien abgeschlossen. Diese wählen natürlich selbst, mit wem sie handeln wollen. In diesem Sinne sind die Energiebeziehungen von Natur aus grundsätzlich privatrechtlich organisiert.

Die Staaten können die privatrechtliche Seite des Energiehandels allerdings durch die Gesellschaften, an denen sie Anteile halten, beeinflussen: Die Anteilseigner einer Gesellschaft wählen den Vorstand, der die Beschlüsse der Gesellschaft fasst. Wenn der Staat die Mehrheit der Anteile besitzt, kann er so auch indirekt entscheiden, wo, mit wem, und unter welchen Bedingungen eine Gesellschaft handeln soll. Er hat damit indirekt Einfluss auf den privatrechtlichen Energiehandel.

Außerdem ist es die Aufgabe des Staates, die Grundlagen für den Handel – auch den Energiehandel – zu schaffen, und den Rahmen des privatrechtlichen Handelsverkehrs festzulegen. Der Staat wahrt dabei nicht nur die Interessen seiner Rechtssubjekte, sondern auch die eigenen. Nationale öffentlich-rechtliche Regelungen spielen damit auch eine Rolle; ausländische Akteure, die in einem anderen Land tätig sein wollen, müssen sich den Regelungen des Landes fügen, in dem sie tätig sind. Europäische Akteure in Norwegen müssen sich nach den norwegischen Regelungen richten, und umgekehrt. Von großer Bedeutung im Energiebereich ist auch, dass die Staaten nach allgemeiner Ansicht das souveräne Recht haben, selbst über die auf ihrem Staatsgebiet vorhandenen Naturressourcen zu verfügen und diese zu verwalten.¹⁴ Nur der Staat selbst kann entscheiden, ob er seine Naturressourcen nutzen und gewinnen will oder nicht. Nur falls dies zutrifft, kommen nationale – und im Falle der EU zum Teil auch supranationale – Regelungen über zum Beispiel Eigentum, Handel, Wettbewerb und Steuer ins Spiel.

Norwegen exportiert große Mengen Erdöl und Erdgas und hat sich somit entschieden, hauptsächlich Lieferant von Rohstoffen zu sein, statt von weiterverarbeiteten Produkten.¹⁵ Norwegen als Staat ist jedoch, wie schon erwähnt, weder Produzent von Erdöl und Erdgas noch Partei, wenn Energieprodukte an Europa verkauft werden. Nach der aktuellen Gesetzeslage in Norwegen gehören die Naturressourcen dem

14 Zum Beispiel *Permanent sovereignty over natural resources*, GA Res. 1803 (XVII), UN- GAOR, 17th Sess., Supp. No 17, UN Doc. A/5217 (1962), 15; *Charter of Economic Rights and Duties of States*, GA. Res. 3281 (XXIX), UNGAOR, 29th Sess., Supp. No 31, UN Doc. A/9631 Volume 1 (1974), 50, Art. 2(1).

15 NOU 2012:2 Utenfor og innenfor, Norges avtaler med EU, S. 550. (In weiteren Fußnoten nur NOU 2012:2).

norwegischen Staat.¹⁶ Der Staat hat den Festlandsockel, das heißt die unterseeische Verlängerung des Landgebietes des Küstenstaates,¹⁷ in Blöcke aufgeteilt und erteilt dann den Öl-/Erdgasgesellschaften Such- bzw. Bohrkonzessionen.¹⁸ Diese Petroleumgesellschaften produzieren Erdöl und Erdgas und verkaufen es ins Ausland. Der norwegische Staat hat Anteile vor allem an *Statoil* (ab Mai 2018 *Equinor*), einer großen, ehemals staatlichen, heute aber teilweise privatisierten Mineralölgesellschaft. Der norwegische Staat besitzt heute 67 % der Anteile von *Statoil* (*Equinor*).¹⁹ Dank deren Gewinnen verfügt der norwegische Staat über große Einkommen, welche Teil des Staatlichen Pensionsfonds von Norwegen (des Ölfonds)²⁰ werden. Weiter ist der Erdöl- und Erdgassektor in steuerlicher Hinsicht auch durch das Petroleumsteuergesetz²¹ (petrsktl.) besonders geregelt. Gemäß petrsktl. § 5 müssen Petroleumgesellschaften eine Sondersteuer an den Staat zahlen. Im norwegischen Steuergesetz²² Kap. 18 gibt es außerdem besondere Steuerregelungen für die Wasserkraftbranche.

Der privatrechtliche Energiehandel geschieht also in vielerlei Hinsicht zu den Bedingungen der Staaten. Die EU lässt jedoch die Mitgliedstaaten den Handel nicht alleine regulieren. Das EU-Recht mit seinen Binnenmarktregelungen entscheidet im Großen und Ganzen, wie die Staaten den Markt steuern dürfen. Die Situation ist beim EWR-Recht ähnlich. Die EWR-Staaten, genau wie die EU-Staaten, sind an supranationale Regelungen gebunden.²³ Privatrechtliche Akteure müssen sich in einer von der EU/EWR geregelten Umgebung bewegen. Das EU-Recht umfasst heute Artikel, die allgemeine Energiekompetenzen der Union begründen,²⁴ was beim EWR-Abkommen, dessen Artikel, im Gegensatz zu den EU-Verträgen, nie revidiert worden sind, eigentlich nicht der Fall ist.²⁵ Diese Tatsache, und Norwegens Nichtmitgliedschaft in der EU, sollte deshalb eigentlich bedeuten, dass der Energiebereich ausschließlich eine nationale Sache ist. Die Frage ist nur, ob man das derart vereinfachen kann.

16 Lov av 29.11.1996 nr. 72 om petroleumvirksomhet [Petroleumgesetz] § 1-1; Lov av 04.06.2010 nr. 21 om fornybar energi til havs [Meerenergiegesetz] § 1-3; Lov av 14.12.1917 nr. 16 om erverv av vannfall mv. [Industriekonzessionsgesetz] § 1; *Arnesen et al.*, Energy Law in Norway, in: Roggenkamp et. al. (Red.), Energy Law in Europe, 2016, S. 811.

17 Art. 76(1) United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS), 10.12.1982, http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/unclos/unclos_e.pdf (16.10.2018).

18 Petr. [Petroleumsgesetz] § 3-2, § 2-1 vgl. § 3-1, und § 3-3.

19 *Statoil*, Aksjonærer, <http://www.statoil.com/no/investorcentre/share/shareholders/Pages/default.aspx> (16.10.2018).

20 *Norges Bank Investment Management*, Government Pension Fund Global, The Fund, <https://www.nbim.no/en/the-fund/> (16.10.2018).

21 Lov av 13.06.1975 nr. 35 om skattlegging av undersjøiske petroleumforekomster mv, [Petroleumsteuergesetz].

22 Lov av 26.03.1999 nr. 14 om skatt av formue og inntekt (sktl.), [Steuergesetz].

23 Vgl. EWR-Abkommen, Teil I, Ziele und Grundsätze.

24 Art. 194 AEUV über Energie.

25 Siehe Lov av 27.11.1992 nr. 109 om gjennomføring i norsk rett om hoveddelen i avtale om Det europeiske økonomiske samarbeidsområde (EØS) m.v., [EWR-Gesetz].

C. EWR-Abkommen; Steuerung des Energiesektors

I. Ausgangspunkt: EWR und die Energie

Das EWR-Abkommen betrifft vor allem die Wirtschaft und besteht aus einem Hauptteil mit 129 Artikeln und mehreren Protokollen. Teil I definiert das Ziel und den Zweck des Abkommens. Gemäß Art. 1 ist Ziel des Abkommens „eine [...] Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum [...] zu schaffen.“ Art. 4 stellt außerdem fest, dass „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit [...] verboten [ist].“

Teil II, III und V befassen sich mit den vier Grundfreiheiten (Waren, Dienstleistungen, Arbeitnehmer und Kapital), Teil IV mit staatlichen Beihilfe- und Wettbewerbsregelungen, und Teil VIII mit Finanzbeiträgen. Die Bestimmungen des EWR über den Binnenmarkt sind Spiegelbilder derjenigen des AEUV: Art. 8 EWR (vgl. Art. 26 b AEUV) führt den freien Warenverkehr ein; Art. 10-12 EWR verbieten Ein- und Ausfuhrzölle bzw. mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie „alle Maßnahmen gleicher Wirkung“ (vgl. Art. 30 und Art. 34 ff. AEUV); Art. 28, 31, 36 und 40 EWR etablieren die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit (vgl. Art. 49, 56 und 63 AEUV). Art. 53 und 54 EWR verbieten eine „Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs“ bzw. „die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung“ (vgl. Art. 101-102 AEUV). Art. 61 EWR regelt schließlich staatliche Beihilfen (vgl. Art. 107 ff. AEUV). Alle diese Vorschriften sollen, wie innerhalb der EU auch, dazu beitragen, den Binnenmarkt zu verwirklichen.

Als das EWR-Abkommen 1992 unterzeichnet wurde, gab es weder supranationale Energiekompetenzbestimmungen in den EU-Verträgen noch eine gemeinsame Europapolitik über Energie.²⁶ Eine gemeinsame Energiepolitik hat sich erst langsam entwickelt, besonders seit dem 1995 erschienenen White Paper „An Energy Policy for the European Union“.²⁷ Auf der norwegischen Seite wurde bei den EWR-Verhandlungen davon ausgegangen, dass vom EWR-Abkommen die Energiepolitik kaum betroffen sein würde,²⁸ da das Abkommen nur von der „Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen“ (Art. 1 EWR) spricht. Der Energiebereich würde, hat man geglaubt, eine ausschließlich nationale Angelegenheit bleiben. Es hat sich jedoch schnell gezeigt, dass diese Annahme nicht haltbar war: Zwar hat man in den norwegischen Gesetzesvorarbeiten von 1991-1992 erwähnt, dass „einige von den allgemei-

26 Rompel, (Fn. 8), S. 178; Hackländer, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 79 und 84; Vedder et. al., in: Roggenkamp et. al., (Fn. 16), S. 195.

27 Europäische Kommission, Weißbuch, Eine Energiepolitik für die Europäische Union, 13.12.1995, COM/95/0682/final, vgl. S. 1b, Abs. 3.

28 Ot.prp.nr. 82 (1991-1992) Om endringer i energilovgivning som følge av en EØS-avtale, S. 1.

nen Prinzipien, die im EWR-Abkommen niedergeschlagen sind, u.a. betreffend Markt- und Wettbewerbsverhältnisse und die Niederlassungsfreiheit, auch auf den Energiebereich Anwendung finden können, ohne dass dies Änderungen in der Energiegesetzgebung bewirkt.“²⁹ Man hat aber scheinbar nicht verstanden, wie groß der Einfluss dieser allgemeinen Prinzipien auf den Energiebereich tatsächlich werden würde.

Mit Energie kann gehandelt werden, genau wie mit allen anderen Waren. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass zum Beispiel Elektrizität und Erdgas unter die Definition von „Ware“ fallen und damit vom Binnenmarkt umfasst sind.³⁰ Erdöl ist greifbar und fällt deshalb in dieselbe Kategorie. Die allgemeinen Regelungen über die Grundfreiheiten haben darum auch Einfluss auf den Energiebereich im EU-Recht. Dasselbe gilt für die Wettbewerbs- und Beihilfebestimmungen, die gewisse Maßnahmen und Handlungen verbieten, die „den Handel zwischen Mitgliedstaaten [...] beeinträchtigen“ oder zumindest dazu geeignet sind (vgl. zum Beispiel Art. 101 Abs. 1, Art. 102 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 AEUV). Da der Energiebereich vom EU-Recht geregelt wird und die Energiewirtschaft im EU-Binnenmarkt integriert ist, sind die binnenmarktrelevanten Aspekte des Gebiets auch vom EWR-Recht erfasst. Die Tatsache, dass eine ausdrückliche Regelung im EWR-Abkommen fehlt, spielt dabei keine Rolle. Mittlerweile gibt es auch EU-Sekundärrecht, das Energie direkt angeht und ebenfalls EWR-Relevanz hat. Ohne Zweifel ist deswegen das EWR-Abkommen heute der wichtigste Grundstein und Ausgangspunkt der Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU. Wegen des EWR-Abkommens darf Norwegen seine Petroleum- und Wasserkraftindustrie nicht ausschließlich nach eigenen Interessen regeln, sondern muss den Prinzipien des EWR-Abkommens und damit des EU Rechts folgen. Letztlich hat es darum keine Bedeutung, dass Energie im EWR-Abkommen nicht explizit geregelt ist; soweit sie Binnenmarktrelevanz hat, entfaltet sie im EWR-Recht Bedeutung.

Eine Frage ist allerdings, ob das EWR-Abkommen auf das norwegische Kontinentalschelf, also den dortigen Festlandsockel, überhaupt anwendbar ist. Wenn nicht, wäre die Petroleumindustrie auf dem Schelf von den EWR-Regelungen, und damit auch den EU-Regelungen, ausgenommen.

Art. 126 des EWR-Abkommens besagt, dass das Abkommen „für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gilt, genauer gesagt „für die Hoheitsgebiete [...] des Königreichs Norwegen [...]“ anwendbar ist. Das Wort „Hoheitsgebiet“ bedeutet laut Duden Online „Staatsgebiet einschließlich der Hoheitsgewässer“.³¹ Vor allem geht es um das Festland. Der Begriff „Hoheitsgewässer“ bezieht sich auf das Küstenmeer und gegebenenfalls auf die inne-

29 [«Endel av de generelle prinsipper som er nedfelt i EØS-avtalen, bl.a vedrørende markeds- og konkurranseforhold og fri etableringsrett, kan også få anvendelse på energiområdet uten at dette medfører endringer i energilovgivningen.“], Ot.prp.nr. 82 (1991-1992), (Fn. 28), S. 1.

30 Vgl. EuGH, Rs. C-393/92, *Gemeente Almelo u.a. v Energiebedrijf Ijsselmij*, ECLI:EU:C:1994:171; EuGH, Rs. C-159/94, *Kommission v Frankreich*, ECLI:EU:C:1997:501.

31 *Duden Online*, Hoheitsgebiet, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Hoheitsgebiet> (16.10.2018).

ren Gewässer. Laut Art. 2 und 3 der UNO Seerechtskonvention ist das Küstenmeer definiert als ein Gebiet außerhalb des Landgebietes und der inneren Gewässer, bis auf maximal 12 Seemeilen von den Basislinien entfernt, über das der Küstenstaat die volle Souveränität hat. Das norwegische Petroleum befindet sich allerdings hauptsächlich im Meeresboden der sogenannten „ausschließlichen Wirtschaftszone“ (Art. 56), oder sogar im Boden des Festlandsockels (Art. 76.), außerhalb des Küstenmeeres.³² Der norwegische Staat hat in diesen beiden Zonen nicht volle Souveränität, sondern nur bestimmte souveräne Rechte, bezogen auf die Zonen selbst und die dort vorhandenen Naturressourcen (Art. 56, 77.). Es scheint somit, als sei das norwegische Kontinentalschelf vom EWR-Abkommen nicht umfasst.

Diese Auffassung ist auch der Standpunkt des norwegischen Staates.³³ Die EFTA Surveillance Agency (ESA, das Überwachungsorgan des EWR, vgl. Art. 108 EWR) und EuGH sind allerdings anderer Meinung.³⁴ Bis jetzt hat man jedoch vermieden, diese Problematik auf die Spitze zu treiben, und die EWR-relevanten Regelungen auch auf dem Festlandsockel angewendet.³⁵ Allerdings soll sich dadurch laut den norwegischen Behörden das grundlegende norwegische Verständnis vom Geltungsbereich des EWR-Abkommens nicht geändert haben.³⁶

Die Folge ist also, dass – obwohl es von der norwegischen Seite nicht beabsichtigt war, dass das EWR-Abkommen für den Energiesektor relevant sein sollte, und obwohl man sich fragen kann, ob das Abkommen überhaupt auf dem norwegischen Festlandsockel anwendbar ist – die Rechtswirklichkeit des EWR-Abkommens in der Tat eine andere ist, als man sich vielleicht vorgestellt hat.

II. Die Rechtswirklichkeit des EWR

1. Grundprinzipien und Bestimmungen des EWR mit Energierelevanz

a) Allgemein

Das EWR-Abkommen hatte für die norwegische Energiegesetzgebung und die Energiepolitik spürbare Konsequenzen. Besonders dessen Grundprinzipien haben sich auf den Energiesektor ziemlich früh ausgewirkt. Wie schon erwähnt, hat man ge-

32 Vgl. *Norwegisches Zentralamt für Erdöl [Oljedirektoratet]*, Sokkelkart, http://www.npd.no/Global/Norsk/4-Kart/Sokkelkart2016/Kontinentalsokkelkart_2016.pdf (16.10.2018).

33 *Arnesen*, Regulerer EØS-avtalen den norske stats utnyttelse av petroleumforekomster?, in: *Tidsskrift for rettsvitenskap*, 1994, S. 424, 441; *NTB*, Norge og EU krangler videre om offshore-sikkerhet, *Dagens Næringsliv*, 12.02.2016, <http://www.dn.no/nyheter/energi/2016/02/12/1243/eu-og-norge-krangler-videre-om-offshoresikkerhet> (16.10.2018); *Meld. St. 5 (2012-2013) EØS-avtalen og Norges øvrige avtaler med EU*, S. 41.

34 Vgl. Anhang 1-5 der ot.prp.nr. 99 (2005-2006) Om lov om endring i lov 17.06.1966 nr. 19 om forbud mot at utlendinger driver fiske m.v. i Norges territorialfarvann; EuGH, Rs. C-347/10, *Salemink*, ECLI:EU:C:2012:17, Rn. 35-36.

35 *Arnesen et. al.*, in: Roggenkamp et. al., (Fn. 16), S. 813; *Fredriksen/Mathisen*, EØS-rett, 2. Ausg. 2014, S. 37.

36 *Meld. St. 5 (2012-2013)*, (Fn. 33), S. 41.

glaubt, dass das EU-Recht und das EWR-Abkommen keine besondere Bedeutung für oder einen besonderen Einfluss auf das norwegische rechtliche und politische Energieregime haben würden. Dennoch mussten schon bei der Unterzeichnung des Abkommens die Energiegesetze geändert werden, um die norwegische Gesetzgebung an die Grundprinzipien des EWR-Abkommens anzupassen. Später kam EU-Sekundärrecht über den Energiebinnenmarkt dazu. Dieses musste und muss Norwegen weiterhin ins nationale Recht umsetzen. Zur Zeit des Inkrafttretens des EWR-Abkommens gab es nur wenige solche Rechtsakte, was eventuell dazu beigetragen hat, dass man in Norwegen annahm, dass das EWR-Abkommen für den Energiebereich kaum Bedeutung haben würde.³⁷ Norwegens große Energievorkommen – vor allem Wasserkraft, Erdöl und Erdgas – haben für Eigentümer, Produzent und Verkäufer Reichtum mit sich gebracht. Der norwegische Staat hat von Anfang an versucht, sicherzustellen, dass die Vorteile und der Reichtum der norwegischen Bevölkerung zugutekommen sollen – vor allem durch die Eigentums- und Konzessionsregelungen, die norwegische Staatsbürger häufig und explizit bevorzugten.³⁸

Mit dem EWR-Abkommen musste die norwegische Gesetzgebung an dessen Grundprinzipien angepasst werden, um den gemeinsamen Markt zu verwirklichen. In den Gesetzesvorarbeiten ot.prp.nr. 82 (1991-1992) wurden das Industriekonzessionsgesetz von 1917 und das 1985-Petroleumgesetz vom norwegischen Gesetzgeber bewertet. Die EWR-Bestimmung, die in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung habe, sei das Diskriminierungsverbot.³⁹ Nichtdiskriminierung ist ein allgemeines Grundprinzip des EU- und EWR-Rechts und somit auch im Energiebereich zu beachten. Die Staaten dürfen ihre eigenen Staatsbürger nicht bevorzugen. In Bezug auf die Wasserkraftregulierung im Industriekonzessionsgesetz gab es laut dem norwegischen Gesetzgeber mehrere Bestimmungen, die EWR-widrig seien, indem sie zum Beispiel norwegischen Staatsbürgern gewisse Ausnahmen von der Konzessionspflicht gewährten (Diskriminierung ausländischer Staatsbürger) oder bei Konzessionserwerb einen Hauptsitz in Norwegen forderten (keine Niederlassungsfreiheit).⁴⁰ Auch im Hinblick auf das damalige Petroleumgesetz gab es mehrere Bestimmungen, die der norwegische Gesetzgeber als EWR-widrig ansah, zum Beispiel § 54, der feststellte, dass „bei Tätigkeiten, die von diesem Gesetz umfasst sind, konkurrenzfähigen norwegischen Lieferanten reelle Möglichkeiten gegeben werden sollen, Lieferungen und Dienstleistungen zu erlangen.“⁴¹ Der Gesetzgeber stellte fest, dass diese Bestimmung wegen des Vorzuges der norwegischen Lieferanten diskriminierend sei und nicht er-

37 Vgl. Anhang IV. Energie des EWR-Abkommens. Die meisten Energierechtsakte sind ab 2000 beschlossen.

38 Vgl. lov av 22.03.1985 nr. 11 om petroleumsvirksomhet [ehem. Petroleumgesetz] § 54; lov av 14.12.1917 nr. 16 om erverv av vannfall, bergverk og annen fast eiendom m.v. [Industriekonzessionsgesetz] ehem. § 1.

39 Ot.prp.nr. 82 (1991-1992), (Fn. 28), S. 9.

40 Ibid., S. 10-12, 14.

41 1985-Petrl. § 54, norwegischer Wortlaut: [„[v]ed virksomhet som omfattes av denne lov skal konkurransedyktige norske leverandører gis reelle muligheter til å oppnå leveranser av varer og tjenester“].

halten werden dürfe.⁴² Andere Änderungen in der Petroleumgesetzgebung wurden schon 1992-1993 durchgeführt; vor allem die Abschaffung des Prinzips der „*bæring*“.⁴³ Hierdurch sollte *Statoil*, das heißt damals de facto der norwegische Staat, der 100 % der Anteile besaß, nicht die Kosten des Aufsuchens tragen. Diese sollten also ausschließlich von den anderen Gesellschaften getragen werden. Ab 1979 wurden auch die anderen norwegischen Petroleumgesellschaften von den „*bæring*“-Verpflichtungen ausgenommen, so dass nur ausländische Gesellschaften die Suchkosten tragen mussten.⁴⁴ Liest man die Gesetzesvorarbeiten, scheint es jedoch so, dass es nicht wegen des EWR-Abkommens abgeschafft wurde, sondern wegen Marktänderungen und Entwicklungen auf dem Festlandsockel.⁴⁵ Aber wenn dieses Prinzip 1992 nicht sowieso abgeschafft worden wäre, hätte es mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geändert werden müssen, eben weil es norwegischen Rechtssubjekten Vorteile einräumte. Mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen musste also der norwegische Gesetzgeber die Energiegesetze anpassen. Die anstehenden Änderungen wurden damals jedoch als ziemlich gering gesehen.⁴⁶ Aber in der Tat spielte das EU-Recht ab diesem Zeitpunkt in Norwegen eine zentrale Rolle. Besonders betroffen waren die Vorteile, die norwegische Staatsbürger und Unternehmen in Bezug auf Konzessionen zuteilwurden. Rechtssubjekte der anderen EWR/EU-Staaten konnten nicht länger ausgeschlossen werden. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Energiepolitik, wie das Prinzip der „*bæring*“ zeigt.

Obwohl Norwegen beim Beitritt zum EWR-Abkommen die Auffassung vertrat, dass der Einfluss des EWR auf Energiesetzwerk und Energiepolitik gering sein würde, gab es 2001 einen Fall, der gezeigt hat, dass es zwischen Norwegen und der EU grundlegende Meinungsverschiedenheiten gab und gibt. *Hjemfallssaken*,⁴⁷ der Heimfallfall, betraf, nach Norwegens Sicht, hauptsächlich die Verwaltung eigener Wasserkraftressourcen, während die ESA – die die Umsetzung des EWR-Rechts und somit die EU-Konformität wahren soll – die Auffassung vertrat, dass es sich um Diskriminierung handele.

b) Hjemfallssaken / Der Heimfallfall

Das Institut des Heimfalls wurde 1909 in Norwegen eingeführt und im Industriekonzessionsgesetz verankert. Nach dem Gesetz durften privaten sowie öffentlichen Rechtssubjekten Wasserkraftkonzessionen erteilt werden, aber nur private Rechtssubjekte waren von § 2 umfasst, dessen Abs. 4 Nr. 17 feststellte, dass „beim Ablauf

42 Ot.prp.nr. 82 (1991-1992), (Fn. 28), S. 16.

43 Bæringsprinsippet = [«Trägerprinzip»]. Vgl. St. meld. nr. 30 (1973-1974) Virksomheten på den norske kontinentalsokkel m.v., S. 43; NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 552-553.

44 Ot.prp.nr. 12 (1991-1992) Om lov om endring i lov av 13.06.1975 nr. 35 om skattlegging av undersjøiske petroleumforekomster m.v., S. 28.

45 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 553. Vgl. auch ot.prp.nr. 12 (1991-1992) S. 28 über volkswirtschaftliche Gründe.

46 Ot.prp.nr. 82 (1991-1992), (Fn. 28), S. 14.

47 EFTA-Gericht, Rs. E-02/06 – *EFTA Surveillance Authority v. The Kingdom of Norway (Heimfallfall)*.

der Konzessionszeit [bis auf maximal 60 Jahre nach der Erteilung der Konzession] der Wasserfall, mit vollem Eigentumsrecht und ohne Entschädigung dem Staat zufällt“. ⁴⁸ Öffentliche Unternehmen fielen nicht unter die Regelung des Heimfalls. 2001 beschäftigte sich die ESA mit dem Heimfallinstitut und meinte, es verletze Art. 31 ff. und Art. 40 ff. des EWR-Abkommens über die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund der Tatsache, dass ausländische Rechtssubjekte de facto diskriminiert wurden. ⁴⁹ Norwegen hatte schon immer vertreten, dass der Heimfall nicht vom EWR-Abkommen umfasst sei, ⁵⁰ und lehnte, nach mehreren Jahren, einem offiziellen Rapport ⁵¹ und einer Regierungsänderung ⁵² die Abschaffung des Heimfallinstituts 2006 ab. ⁵³ Daraufhin erhob die ESA Klage zum EFTA-Gericht, dem EWR-Spiegelbild des EuGH (vgl. Art. 108 Abs. 2 EWR). Den Heimfallfall hat Norwegen verloren; die Heimfallregeln waren nach Ansicht des EFTA-Gerichts EWR-widrig. ⁵⁴ Allerdings hat das Gericht Norwegen in den Entscheidungsgründen in einem wichtigen Punkt Recht gegeben, und zwar, dass „Norway may legitimately pursue the objective of establishing a system of public ownership over these properties,“ ⁵⁵ solange es nichtdiskriminierend und verhältnismäßig gemacht werde. Die Heimfallregeln seien „based on legitimate aims under EEA law in so far as the aims of ensuring security of energy supply and protection of the environment are concerned“. ⁵⁶ Diese Aussagen haben Norwegen erlaubt, dass es sein System mit starkem, öffentlichem Eigentum tatsächlich konsolidieren konnte, statt, wie wohl erwartet, zu liberalisieren. ⁵⁷ Ab 2007 wurde die Möglichkeit, private Wasserkraftkonzessionen zu erwerben oder zu erneuern vom Gesetzgeber gestrichen, so dass die Fallrechte ausschließlich in öffentlichem Besitz bleiben. ⁵⁸ Der Heimfallfall ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Fälle, die das Thema Energie zwischen Norwegen und der EU behandeln. Er hat gezeigt, dass das EWR/EU-Recht tatsächlich direkt in die nationale Energiepolitik eingreift, aber auf der anderen Seite auch, dass den EWR-Staaten ein gewisser Spielraum gewährt wird. Norwegen hat seine eigene Lösung finden können, die am Ende die norwegische Energiepolitik im Großen und Ganzen gewahrt hat.

48 [“ved konsesjonstidens utløp [opptil 60 år fra tildelelse av konsesjon] tilfaller vannfallet [...] staten med full eiendomsrett og uten vederlag»] § 2(4) nr. 17 der 2004-Version des Industriekonzessionsgesetzes.

49 *Arnesen, EØS og hjemfallsretten*, in: *Lov og Rett*, 2006, S. 238 f.; Report der Anhörung, EFTA-Gericht, Rs. E-02/06, *EFTA Surveillance Agency v. The Kingdom of Norway (Heimfallfall)*, (Fn. 47), S. 9.

50 Ot.prp.nr. 82 (1991-1992), (Fn. 28), S 4-5.

51 NOU 2004:26 Hjemfall.

52 Plattform for regjeringssamarbeidet mellom Arbeiderpartiet, Sosialistisk Vestreparti og Senterpartiet 2005-09, “Die Soria-Moria Erklärung”, S. 23, https://www.regjeringen.no/gl/obalassets/upload/smk/vedlegg/2005/regjeringsplattform_soriamoria.pdf (16.10.2018).

53 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 560. Auch *Sejersted*, *Norges rettslige integrasjon i EU*, in: *Nytt norsk tidsskrift*, 2008, S. 313, 321.

54 EFTA-Gericht, Rs E-02/06, *Heimfallfall*, (Fn. 47).

55 EFTA-Gericht, *Heimfallfall*, (Fn. 47), Abs. 72.

56 *Ibid.*, Abs. 81.

57 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 561.

58 Vgl. die 2016-Version des Industriekonzessionsgesetzes §§ 1 (1) und 2.

Die größte Herausforderung des EWR-Abkommens ist jedoch nicht die festgelegten Prinzipien des Abkommens, sondern das sich ständig verändernde EWR-relevante EU-Sekundärrecht, das zentrale Aspekte der nationalen Energiepolitik jetzt und in Zukunft betreffen kann. Erst bei diesem Sekundärrecht sieht man, welche Bedeutung dem EWR-Abkommen für die norwegisch-europäischen Energiebeziehungen tatsächlich zukommt.

2. EU-Energiesekundärrecht mit EWR-Relevanz

a) Konzessionsrichtlinie, Erdgasmarkt richtlinie und Elektrizitätsrichtlinie

Um den Binnenmarkt zu verwirklichen, müssen die EWR-Staaten die EU-Sekundärrechtsakte mit EWR-Relevanz übernehmen und ins nationale Recht umsetzen. Das Sekundärrecht wird in der EU zusammen mit dem Primärrecht (den EU-Verträgen) und der Grundrechte-Charta als Grundlage gesehen und soll die allgemeinen Prinzipien des Primärrechts durch detailliertere Gesetzgebung verwirklichen.⁵⁹ Der Gesetzgeber der EU besteht aus der Kommission (nur Initiativrecht), dem Rat und dem Parlament (vgl. den Vertrag über die Europäische Union⁶⁰ (EUV) Art. 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 2). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden alle Mitgliedstaaten der Union beteiligt. Das Sekundärrecht, das auch EWR-Bezug hat, wird demzufolge ohne Island, Liechtenstein und Norwegen beschlossen. Norwegen muss folglich Rechtsakte umsetzen, die andere Staaten beschlossen haben, und mit deren Inhalt man vielleicht nicht einverstanden ist. Vielleicht widersprechen die EU-Rechtsakte sogar der nationalen Politik und Gesetzgebung in Gebieten, die dem nationalen Gesetzgeber wichtig sind. Ein solches Gebiet wäre tatsächlich der Energiebereich: Norwegen ist als Nettoexporteur in einer anderen Position als die energieimportierenden EU-Staaten und wird in vielen Fällen andere Interessen, Wünsche und Prioritäten haben. Energierechtsakte, die im Ausland bindend beschlossen werden, können deshalb für Norwegen schwierig zu akzeptieren sein.

Die EU hat mehrere Rechtsakte erlassen, die im Bereich der Energie gelten. Drei der Richtlinien, die Konzessionsrichtlinie,⁶¹ die Erdgasmarkt richtlinie (I-III)⁶² und

59 *Arndt/Fischer/Fetzer*, Europarecht, 11. Aufl., 2015, S. 43.

60 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (EUV), ABl. C 326 v. 26.10.2012, S. 13-45.

61 Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, ABl. L 164 v. 30.6.1994, S. 3.

62 Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. L 204 v. 21.07.1998, S. 1; Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. L 176 v. 15.07.2003, S. 57.

die Elektrizitätsrichtlinie (I-III),⁶³ sind für die Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU besonders hervorzuheben, da sie auf verschiedene Weise auf diese Beziehungen Einfluss hatten (und immer noch haben) und diesen Einfluss gut darstellen können.

(1) Die Konzessionsrichtlinie – reale Mitwirkung

Die Konzessionsrichtlinie wurde 1994 erlassen. Deren Zweck ist, laut ihrer Präambel, „einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen [...] zu gewährleisten“, sowie eine objektive und auf veröffentlichten Kriterien basierte Erteilung von Genehmigungen, die „allen Unternehmen offenstehen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen“. In der Präambel wird festgestellt, dass es immer noch das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, zu entscheiden, ob sie ihre Naturressourcen gewinnen wollen oder nicht. Falls sie sich jedoch dafür entscheiden, sind die Regelungen der Richtlinie über Konzessionserteilungen anzuwenden. Die Richtlinie legt fest, wie Genehmigungen erteilt werden dürfen und welche Erteilungskriterien überhaupt zulässig sind. Solche Kriterien sind die „technische[...] und finanzielle[...] Leistungsfähigkeit der Unternehmen“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a)), wie die Unternehmen die Arbeit vornehmen wollen (Art. 5 Abs. 1 lit. b)), und Preis (Art. 5. Abs. 1 lit. c)). *Statoil* hatte seit 1972 automatisch 50 % der Anteile der norwegischen Gewinnungsblöcke erhalten, und durfte mithilfe der „glideskala“⁶⁴ seine Anteile bis auf 80 % erhöhen.⁶⁵ Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie war diese Praxis unzulässig. Es scheint deshalb, als habe die Richtlinie sehr tief in die norwegische Petroleumpolitik eingegriffen. Allerdings wurde die „glideskala“ bereits 1992 abgeschafft.⁶⁶ Der norwegische Gesetzgeber dachte aus diesem Grund, dass das norwegische Konzessionssystem nun in der Hauptsache mit der Richtlinie übereinstimme, und die norwegische Petroleumpolitik weitergeführt werden könne.⁶⁷ Tatsächlich schien die Auffassung der Norweger zu sein, dass die Konzessionsrichtlinie überflüssig sei: Der damalige norwegische Energieminister *Finn Kristensen* dachte, dass Norwegen keine Konzessionsrichtlinie bräuchte, und eine Petroleumpolitik führe, die der Ansicht der Regierung nach sowohl

63 Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 027 v. 30.01.1997, S. 20; Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. L 176 v. 15.07.2003, S. 37; Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 v. 14.08.2009, S. 55.

64 Lässt sich etwa als [«Gleitskala»] übersetzen.

65 Vgl. zum Beispiel NOU 1979:43 Petroleumslov med forskrifter, S. 52.

66 Vgl. Fn. 45.

67 Ot.prp.nr. 63 (1994-1995) Om lov om endringer i lov 22.03.1985 nr. 11 om petroleumsvirksomhet (petroleumsloven) ved innlemmelse av Europaparlamentets og Rådets direktiv 94/22/EF om betingelser for tildeling og bruk av tillatelse for leting etter utvinning av hydrokarboner (konsesjonsdirektivet) i EØS-avtalens Vedlegg IV Energi, S. 1-2.

aus norwegischer als auch aus europäischer Sicht vernünftig sei.⁶⁸ Was die Richtlinie aber besonders macht und von den anderen Sekundärrechtsakten abhebt ist, dass sie während der Beitrittsverhandlungen zwischen Norwegen und der EU ausgehandelt wurde; Norwegen wurde mehr oder weniger als Mitglied der EU betrachtet und durfte bei den Verhandlungen teilnehmen.⁶⁹ So konnte Norwegen auf die Richtlinie einen reellen Einfluss ausüben. Insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie, der erlaubt, dass in Fällen, in denen „zwei oder mehrere Anträge [bei der Konzessionserteilung] in gleicher Weise in Betracht kommen“, dass auch andere Kriterien in Betracht gezogen werden, als ausschließlich die Leistungsfähigkeit, Preis usw. (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a)-c)), wurde mit Bedacht auf norwegische Interessen eingefügt.⁷⁰ Diese Situation ist anders als bei allen anderen Sekundärrechtsakten, eben weil Norwegens Einflussmöglichkeiten auf die Richtlinie wegen der laufenden Beitrittsverhandlungen größer und „direkter“ waren als sonst. Es scheint, als konnte man, trotz der zugrundeliegenden Interessensunterschiede, bei dieser Richtlinie einen Kompromiss erreichen.

(2) Die Elektrizitätsrichtlinie (I-III) – Norwegen vor der EU

Die Elektrizitätsrichtlinie wurde 1996 erlassen und 2003 bzw. 2009 aktualisiert. Sie enthält vor allem Regelungen über den Betrieb des Übertragungsnetzes, des Verteilernetzes und die Organisation des Netzzugangs. Es geht um die Öffnung des Elektrizitätsmarkts (vgl. Art. 19 Abs. 1), wobei der Zugang zum Markt reguliert wird. Zum Beispiel sollen Erzeuger auf der einen Seite Lieferverträge direkt mit den Kunden abschließen können und auf der anderen Seite mit dem Netzbetreiber „einen Netzzugang aushandeln können“, so dass er die Elektrizität an die Kunden liefern kann (Art. 17). Für Norwegen hatte diese Richtlinie kaum Bedeutung; der norwegische Gesetzgeber stellte 1998 fest, dass Änderungen der Energiegesetze nicht erforderlich waren.⁷¹ Der Grund dafür war, dass das norwegische Energiegesetz⁷² 1990 revidiert und erneuert worden war, und „Norwegen in der Organisation des inländischen Marktes weiter gegangen ist, als die Mindestanforderungen der Richtlinie an die Marktöffnung vorgeben.“⁷³ Das Energiegesetz hat eine Grenze zwischen Netzzugang und Elektrizitätslieferung gezogen, und den Zugang zum Netz für Dritte geöffnet.⁷⁴ Bei der 2003 revidierten Elektrizitätsrichtlinie war die Situation ähnlich: Zum Beispiel forderte die 2003er-Richtlinie, dass alle Kunden selbst ihren Lieferanten wählen können, was in Norwegen schon seit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes

68 Harbo, Kristensen tror på EF-utsettelse, Aftenposten, 09.06.1993.

69 Austvik/Claes, Europautredningen rapport nr. 8; EØS-avtalen og norsk energipolitikk, 2011, S. 21; Claes, The Process of Europeanization: Norway and the Internal Energy Market, in: Journal of Public Policy, 2002, Vol. 22, Nr. 3, S. 299, 312.

70 Austvik/Claes, Europautredningen rapport nr. 8, (Fn. 69), S. 21.

71 NOU 1998:11 Energi- og kraftbalansen mot 2020, S. 114.

72 Lov av 29.6.1990 nr. 50 om produksjon, omforming, overføring, omsetning, fordeling og bruk av energi m.m.

73 [«I organiseringen av det innenlandske markedet har Norge gått lenger enn det som framgår av direktivets minstekrav til markedsåpning»], NOU 1998:11, (Fn. 71), S. 114.

74 NOU 2012:2 S. 558.

1991 und der Aufhebung des Lieferantenmonopols die Regel war.⁷⁵ Die Liberalisierung des norwegischen Elektrizitätsmarktes Anfang der 90er Jahre war im Großen und Ganzen sehr viel weitgehender als die 2003er-Richtlinie 20 Jahre später (in Kraft getreten 2007) forderte.⁷⁶ Die 2009er-Richtlinie wurde am 25.5.2018 ins norwegische Recht umgesetzt; sie ist aber noch nicht in Kraft getreten.⁷⁷ Auch hier wird vermutet, dass keine nennenswerten Änderungen in der norwegischen Gesetzgebung nötig werden.⁷⁸ Kurz: Die norwegischen Energiegesetze im Elektrizitätsbereich sind bisher der europäischen Gesetzgebung viele Jahre voraus.

(3) Die Erdgasmarktrichtlinie (I-III) – Streit

Die Erdgasmarktrichtlinie wurde 1998 erlassen und 2003 bzw. 2009 revidiert. Wie bei der Elektrizitätsrichtlinie, ist Sinn und Zweck der Erdgasmarktrichtlinie den Markt zu öffnen, genauer gesagt „die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes.“⁷⁹ Der Erdgasmarkt hat mit dem Elektrizitätsmarkt in erster Linie gemeinsam, dass bei der Liberalisierung die Beförderung der Knackpunkt ist. Zum Transport von Erdgas und Elektrizität werden Rohrleitungen und Leitungsnetze benötigt, was technisch anspruchsvoller und aufwendiger ist als der normale Warentransport. Die Netzbetreiber haben öfter ein natürliches – oder in manchen Fällen auch ein politisches – Monopol.⁸⁰ Die 1998er Erdgasmarktrichtlinie soll unter anderem sicherstellen, dass die Erdgasunternehmen und die Kunden „einen Netzzugang aushandeln können, um untereinander Lieferverträge [...] schließen zu können“ (Art. 15), ähnlich wie mit Elektrizität. Auf den ersten Blick scheint es aus diesem Grund, dass die Richtlinie – obwohl EWR-relevant – für Norwegen keine große Bedeutung hat: Norwegen exportiert fast alles, was es an Erdgas produziert,⁸¹ und die Regeln der Richtlinie konzentrieren sich vor allem auf die Stromabwärtsseite des Erdgashandels, d.h. die Käuferseite, vgl. zum Beispiel die Kapiteltitle der Richtlinie: „Verteilung und Versorgung“ und „Netzzugang“.⁸² Dennoch gab es Punkte, die zu Problemen führten. In einem norwegischen offiziellen Rapport wird der Fall der Erdgasmarktrichtlinie als „einer der konfliktgeladesten Prozesse zwischen Norwegen und der EU“⁸³ bezeichnet. Der zweifellos schwierigste Konflikt war der des GFU – des Erdgasverhandlungsausschusses (auf Norwegisch *gassforhandlingsutvalget*).

75 Vgl. Richtlinie 2003/54/EG, (Fn. 63), Präambel Abs. 20 und Art. 3 Abs. 5; *Naas-Bibow/Martinsen*, *Energiloven med kommentarer*, 2. Ausg. 2011, S. 13; *Magnus/Midttun*, *The Norwegian Model: Competitive Public Economy*, in: *Magnus/Midttun* (Red.), *Electricity Market Reform in Norway*, 2000, S. 1, 5.

76 *Austvik/Claes*, *Europautredningen rapport nr. 8*, (Fn. 69), S. 33.

77 Siehe lov av 25.05.2018 nr. 21 om endringer i energiloven (tredje energimarkedspakke).

78 *Austvik/Claes*, *Europautredningen rapport nr. 8*, (Fn. 69), S. 32-33.

79 Präambel der Richtlinie 98/30/EG, (Fn. 62), Abs. 3.

80 *Talus*, *EU Energy Law and Policy*, 2013, S. 44.

81 *Czarny*, *Energy dilemmas of the Nordic countries*, 2009, S. 153.

82 Siehe auch ot.prp.nr. 81 (2001-2002) Om lov om felles regler for det indre marked for naturgass mv., S. 2; NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 555.

83 [«en av de mest konfliktfylte prosesser mellom Norge og EU»], NOU 2012: 2, (Fn. 15), S. 556.

Der GFU wurde 1986 gegründet,⁸⁴ und sollte das in Norwegen produzierte Erdgas verkaufen.⁸⁵ Die einzigen Mitglieder des GFU waren *Statoil*, *Hydro* und *Saga*.⁸⁶ Bei den beiden letztgenannten handelt es sich um zwei andere norwegischen Petroleumgesellschaften. Ausländische Konzessionsinhaber durften nicht teilnehmen. Der zentralisierte Verkauf von Erdgas sollte Norwegen eine starke Marktposition bewahren, vor allem gegenüber den Käufern auf dem Kontinent.⁸⁷ Wegen hoher Investitionskosten wurden langfristige Kaufverträge abgeschlossen.⁸⁸ Der GFU hatte mehrmals verhindert, dass die norwegische Petroleumgesellschaft *Saga Petroleum* Erdgas an die deutsche Gesellschaft *Wingas* verkaufte, was als „handelshemmend“ erschien.⁸⁹ 1996 leitete die Kommission wegen einer möglichen Verletzung des Art. 53 des EWR-Abkommens Ermittlungen gegen den GFU ein. Art. 53 regelt dabei unzulässige Preisvereinbarungen und Kartelle. 2001 übersandte die Kommission eine „Mitteilung der Beschwerdepunkte“, in der sie behauptete, der GFU stelle eine Verletzung der EWR-Verpflichtungen dar.⁹⁰ Eine Woche zuvor hatte Norwegen den GFU abgeschafft, allerdings behauptete die Kommission, dass auch die langfristigen Kaufverträge, die im Rahmen des GFU schon abgeschlossen worden waren, jetzt neu verhandelt werden müssten.⁹¹ Falls nicht, drohte die Kommission mit hohen Bußgeldern.⁹² Norwegen hat sich dagegen gewehrt und damit argumentiert, dass der Prozess des GFU eine für *Statoil*, *Hydro* und *Saga* von den norwegischen Behörden auferlegte Verpflichtung gewesen sei.⁹³ Deshalb könnten die Kartellregelungen des EWR nicht gelten. Erst nach langem Tauziehen, und dem Versprechen, dass das System des GFU aufgegeben würde, und dass *Hydro* und *Statoil* eine gewisse Menge Erdgas an neue Kunden in der EU liefern sollten, hat die EU „den Fall liegen lassen“, wie die Norweger schreiben,⁹⁴ oder ist „mit den norwegischen Gasproduzenten zu [einer] Lösung [gekommen]“, wie die Kommission schreibt.⁹⁵ Am Ende musste Norwegen „widerwillig und nach

84 St.meld.nr. 46 (1986-1987) Om petroleumsvirksomheten på mellomlang sikt, S. 64-65.

85 *Nordtveit*, Between Market and Public Interests – Organization and Management of the Norwegian System for Sale and Transportation of Natural Gas, in: *Undring og erkjennelse: Festskrift til Jan Fridtjof Bernt*, 2013, S. 469, 474; *ibid*.

86 *Ibid*.

87 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 554; *Austvik*, Gassdirektiv, GFU og norske interesser, in: *Internasjonal politikk*, 59. Jg., 3. Ausg. 2001, S. 367, 375.

88 *Nordtveit*, (Fn. 85), S. 469, 472.

89 *Austvik/Claes*, Europautredningen rapport nr. 8, (Fn. 69), S. 29; *Claes*, (Fn. 69), S. 315.

90 *Europäische Kommission*, Kommission beanstandet den zentralisierten Verkauf von norwegischem Erdgas durch GFU, Pressemitteilung IP/701/830, 13.06.2001, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-01-830_de.htm (16.10.2018).

91 *Austvik/Claes*, Europautredningen rapport nr 8, (Fn. 69), S. 29-30. Vgl. auch Fn. 90.

92 *Ibid*.

93 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 556; *Europäische Kommission*, Kommission kommt mit norwegischen Gasproduzenten zu Lösung im GFU-Fall, Pressemitteilung IP/02/1084, 17.07.2002, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-02-1084_de.htm (16.10.2018).

94 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 556.

95 *Europäische Kommission*, (Fn. 93).

Druck⁹⁶ seine Gesetzgebung ändern, und mehr Erdgas an die EU verkaufen als geplant.⁹⁷

b) Zusammenfassung: Die Bedeutung des wichtigsten EU-Sekundärrechts für die norwegisch-europäischen Energiebeziehungen

Die oben erörterten Richtlinien zeigen erstens, dass die EWR-relevanten Sekundärrechtsakte der EU die Umgebung des Energiehandels ziemlich detailliert steuern, und zweitens, dass sie deshalb ohne Zweifel die Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU beeinflussen. Die EU hat in den Jahren seit das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist eine immer aktivere Rolle als Energiegesetzgeber eingenommen, was auch die norwegische Gesetzgebung betrifft. Norwegen kann seinen Energiesektor nicht mehr ganz alleine regulieren, sondern muss sich nach den Rechtsakten der EU richten. Manchmal sind die erforderlichen Änderungen bescheiden und mehr oder weniger problemfrei aufzunehmen, wie es bei der Konzessionsrichtlinie der Fall war. In anderen Situationen hat sich Norwegen nur widerwillig und nach jahrelangem Streit gefügt. Der *GFU-Fall* ist das beste Beispiel dafür, obwohl er in Norwegen 2001 eigentlich verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit erregt hat und es nur wenige schriftliche Quellen darüber gibt.⁹⁸ Ob dieser Fall den Energiebeziehungen im Allgemeinen geschadet hat, ist allerdings eine andere Frage. 2002, als der Fall immer noch nicht geklärt war, behauptete der norwegische Energieminister, dass selbst wenn *Statoil* und *Hydro* Bußgelder auferlegt würden, würde es den sonstigen norwegischen Beziehungen zur EU nicht schaden, weil es sich um ein ganz normales Ermittlungsverfahren handele.⁹⁹ Auf der anderen Seite musste Norwegen ein System ändern, das bis zu diesem Zeitpunkt Teil der Energie- und Erdgasverkaufs politik gewesen war, bei der eine „übergeordnete staatliche Kontrolle“ als zentrales Element fungierte.¹⁰⁰ Die Zeitung *Aftenposten* berichtete in diesem Zusammenhang von „Druck“ und „diktieren“.¹⁰¹ Am Ende wurde jedoch eine Lösung gefunden, wobei *Statoil* und *Hydro* mehr Erdgas als geplant an die EU verkaufen mussten. Der Fall wurde dann eingestellt.¹⁰²

96 [«motvillig og etter press»], *Austvik*, (Fn. 87), S. 367.

97 *Nordveit*, (Fn. 85), S. 476; NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 556; *NTB*, EU frafaller milliardkrav, *Aftenposten*, 20.06.2002.

98 *Nordveit*, (Fn. 85), S. 477, 482 in Fußnote 20; zum Beispiel weist das Archiv der großen Zeitung *Aftenposten* relativ wenige und kurze Artikel und Notizen über den GFU-Fall im Zeitraum vom 26.01.2001–28.08.2002 auf, <https://kundeportal.aftenposten.no/produkt/aftenposten-arkiv/> (16.10.2018).

99 Innst.S.nr. 267 (2001–2002), Innstilling frå energi- og miljøkomiteen om samtykke til godkjenning av avgjerd i EØS-komiteen nr. 123/2001 om innlemming av europaparlaments- og rådsdirektiv 98/30/EF om felles regler for det indre marked for naturgass (gasmarknadsdirektivet) i vedlegg IV til EØS-avtala (Energi), Anhang 1, Frage 1, Brief vom norwegischen Ministerium für Erdöl und Energie/Minister an den Energie- und Umweltausschuss 28.05.2002.

100 *Lerøen*, Ettertraktet modell, in: *Norsk sokkel – tidsskrift fra Oljedirektoratet*, 2012 nr. 1, S 13, 15.

101 *Ask*, EU dikterer norsk gass-salg, *Aftenposten*, 30.06.2001.

102 NOU 2012:2, (Fn. 15), S. 556; vgl. auch Fn. 97.

Mario Monti sagte in Vertretung für die Kommission in einer Pressemitteilung, dass „dieser Fall zeigt, dass Wettbewerbsfragen im Zusammenhang mit Erdgasunternehmen außerhalb der EU von der Kommission so gelöst werden können, dass die Interessen der Parteien unter Wahrung des Europäischen Kartellrechts berücksichtigt werden.“¹⁰³ Dennoch ist schwierig zu sagen, ob Norwegen am Ende genauso zufrieden war wie die Kommission. *Aftenposten* schreibt, dass sowohl *Statoil* und *Hydro* als auch das Ministerium für Erdöl und Energie mit der Vereinbarung zufrieden waren.¹⁰⁴ Es scheint jedoch, als seien sie vor allem erleichtert, dass Bußgelder vermieden wurden und die langfristigen Verträge bestehen durften. Allerdings ist eine gütliche Lösung gefunden worden, und es wurde nichts von einem verschlechterten Verhältnis zwischen Norwegen und der EU berichtet. Wohl auch aus diesem Grund besteht der Eindruck, dass der *GFU-Fall* den Energiebeziehungen nicht geschadet hat.

In anderen Fällen hat Norwegen mit seiner fortschreitenden und revidierten Energiegesetzgebung (wie etwa bei seinen Elektrizitätsregelungen) als Vorbild für die neuen EU-Regelungen gedient. Da die EU eine immer dominantere Rolle als supranationaler Energiegesetzgeber eingenommen hat, und mehrere Energierechtsakte dazugekommen sind, ist der Einfluss der EU und des EU-Rechts größer geworden. In dieser Hinsicht sind die Energiebeziehungen zwischen der EU und den EWR-Staaten nicht ganz im Gleichgewicht. Als Gesetzgeber hat die EU eine stärkere Position. Von der zunehmenden Gesetzgebung sind immer mehr Bereiche im Energiesektor betroffen. Interessant sind dabei zum Beispiel die Offshoresicherheitsrichtlinie¹⁰⁵ (OS-Richtlinie) und die Revision der Helikoptersicherheitsverordnung¹⁰⁶ (HOFO).

c) Offshoresicherheit und Hubschrauberbetrieb; Bedeutung für Energie und EWR?

Die OS-Richtlinie ist eine direkte Folge des Deepwater Horizon-Unfalls im Golf von Mexiko,¹⁰⁷ und die HOFO von 2016 ist eine Revision der Verordnung von 2012¹⁰⁸

103 *Europäische Kommission*, (Fn. 93).

104 *Hellström*, EU roser gassavtalen, *Aftenposten*, 18.07.2002.

105 Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. L 178 v. 28.06.2013, S. 66.

106 Verordnung (EU) 2016/1199 der Kommission vom 22. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf Betriebsgenehmigungen für den Flugbetrieb mit leistungsbasierter Navigation, die Zertifizierung von und die Aufsicht über Datendienstleister und den Offshore-Hubschrauberbetrieb und zur Berichtigung der genannten Verordnung, ABl. L 198 v. 23.07.2016, S. 13.

107 OS-Richtlinie, (Fn. 104), Präambel Abs. 30; Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat, Die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten – eine Herausforderung, KOM/2010/560/endgültig, 12.10.2010, S. 7.

108 Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 296 v. 25.10.2012, S. 1.

und basiert auf der Luftfahrtverordnung von 2008.¹⁰⁹ Beide Rechtsakte sind laut der EU von Relevanz für den EWR. Die OS-Richtlinie soll, gemäß ihrer Präambel Abs. 3 „nicht nur für zukünftige Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen und -aktivitäten, sondern vorbehaltlich entsprechender Übergangsbestimmungen auch für bestehende Anlagen gelten.“ Die HOFO umfasst ihrerseits unter anderem den Hubschrauberbetrieb zwischen dem Festlandsockel und dem Festland und ist deshalb auch für den Energiebereich relevant. Die OS-Richtlinie ist jedoch bisher nicht in den EWR aufgenommen worden; die HOFO-Verordnung nur teilweise. Starke Stimmen in Norwegen forderten (und fordern), dass man die Aufnahme und Umsetzung ablehnen solle.¹¹⁰ Es stellt sich die Frage, warum die beiden Rechtsakte Streitsachen sind.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich keiner dieser Rechtsakte mit der Energieproduktion oder dem Energiehandel direkt beschäftigt, sondern mit Produktionssicherheit, Umwelt, Transport usw. Diese Faktoren sind zwar im Energiebereich wichtig, betreffen aber auch andere Bereiche. Der Geltungsbereich der beiden ist jedoch ausdrücklich der Offshore-Sektor, und damit eindeutig der Energiebereich. Die OS-Richtlinie betrifft die Sicherheit im Offshorebereich. Unter anderem werden Notfalleinsatzpläne (Art. 28-29) und Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle (Art. 3-10) behandelt. Die Richtlinie ist nicht ins norwegische Recht umgesetzt worden. Laut der norwegischen Behörden ist sie außerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EWR-Abkommens, und wird deswegen nicht umgesetzt.¹¹¹ Außerdem scheint es, als seien die norwegischen Behörden der Auffassung, dass die Sicherheit auf dem norwegischen Schelf auch ohne die EU-Regeln bereits sehr gut ist.¹¹² Bisher gibt es keine Anzeichen dafür, dass Norwegen in diesem Fall nachgeben wird. Deshalb hatte diese Richtlinie bisher keinen Einfluss auf das norwegische Recht.

Die HOFO-Verordnung hat in Norwegen deutlich mehr Aufmerksamkeit erhalten als die OS-Richtlinie, und in diesem Fall hat Norwegen nur diejenigen Teile der Verordnung umgesetzt, die sich nicht mit dem Offshore-Hubschrauberbetrieb beschäftigen.¹¹³ Als Anhang unter dem „Teilabschnitt K“ der Verordnung, werden einige Regeln zur 2012er-Verordnung hinzugefügt. Ab jetzt muss, gemäß SPA.HOFO.105

109 Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. L 79 v. 19.03.2008, S. 1.

110 Vgl. zum Beispiel *Dagestad*, EU kan true norsk helikoptersikkerhet, <https://lederne.no/nyheter/eu-true-norsk-helikoptersikkerhet/> (16.10.2018); *Industri Energi*, Industri Energi advarer mot EUs nye helikopterregelverk, <https://www.industrienergi.no/nyheter/industri-energi-advarer-eus-nye-helikopterregelverk/> (16.10.2018).

111 *Stortinget.no*, Møte i Europautvalget onsdag den 27. april 2016 kl 8.30 (Referat der Sitzung des Europaausschusses des norwegischen Storting (Parlament) 27.04.2016), <https://www.stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Publikasjoner/Referater/Europautvalget/2015-2016/160427/> (16.10.2018); *NTB*, (Fn. 33); vgl auch Kap. C I «Ausgangspunkt: EWR und die Energie» oben.

112 *NTB*, (Fn. 33).

113 Forskrift av 20. juni 2018 nr. 924 om endring av forskrift av luftfartsoperasjoner, siehe zum Beispiel §§ 1 und 4a.

a)-c), der Hubschrauberbetreiber „bei der zuständigen Behörde eine Sondergenehmigung einholen.“ Jeder Mitgliedstaat benennt seine zuständigen Behörden, die für Genehmigung und Aufsicht verantwortlich sind, vgl. die Verordnung 965/2012 Art. 3. Der Hubschrauberbetreiber wird also von „seiner“ Aufsichtsbehörde kontrolliert. In Norwegen wird aber zurzeit gefordert, dass die Hubschrauberbetreiber eine norwegische Betriebsgenehmigung und in Norwegen eine Basis haben, um von der norwegischen Luftfahrtbehörde kontrolliert zu werden.¹¹⁴ Mehrere Interessenorganisationen fürchten, dass sich die Sicherheit der Branche verschlechtert, wenn die HOFO-Verordnung in Norwegen umgesetzt wird.¹¹⁵ Nur wenige Staaten in der EU haben einen nennenswerten Offshore-Sektor, und kaum einen kann man mit Norwegen vergleichen. Die Verhältnisse in der Nordsee sind auch anders als beispielsweise im Mittelmeer, besonders im Winter wegen der Dunkelheit und der Wetterverhältnisse. Die vollständige Umsetzung der HOFO würde mit sich bringen, dass die Hubschrauberbetreiber sich in ihren Heimatstaaten registrieren lassen können, und ihre nationalen Luftfahrtbehörden für sie verantwortlich sind. In Norwegen wird befürchtet, dass Hubschrauberbetriebe aus Ländern ohne Offshore-Sektor – und deshalb ohne Erfahrung mit den Verhältnissen in der Nordsee – zu einer Verringerung der Sicherheit auf dem norwegischen Schelf führen könnten.¹¹⁶ Falls die norwegische Luftfahrtbehörde auch keine Aufsicht über die ausländischen Betreiber hätte, wäre die Wirkung noch schlimmer.¹¹⁷ Die norwegischen Interessenorganisationen sind der Meinung, dass die norwegische Hubschraubersicherheit im Offshore-Bereich unter den besten der Welt rangiert und die der Briten, jenseits der Nordsee, weit übertrifft.¹¹⁸ Sie beschuldigen die EU, dass ihr Wettbewerb und „a level playing field“ wichtiger sind als Offshoresicherheit.¹¹⁹ *Luftfartstilsynet*, die norwegische Luftfahrt-

114 Lov av 11 juni 1993 nr. 101 om luftfart [Luftfahrtgesetz] § 3-2(1) nr. 6 über Nationalitätsanforderungen und § 4-2 über Besichtigung und Aufsicht der Luftfahrzeuge.

115 *Norsk Helikopteransattes Forbund*, Høringssvar for endring av forordning (EU) 965/2012 når det gjelder helikopter offshore operasjoner med mer, saksnummer: 13/03360, 29.08.2016, zum Beispiel S. 12, http://nhaf.no/images/dokumenter/2016/LOB/HOFO_horingssvar_LT/NHF_endelig_horingssvar_Utkast_til_forordning_HOFO_med_mer.pdf (16.10.2018); *NITO*, Høringssvar om endring av EU-forordning om helikopteroperasjoner offshore, 31.08.2016, S. 1, <https://www.nito.no/contentassets/ddfc4f7da86c4860b8cbc287509cd7f7/horinger/2016/horing---svar-om-endring-av-eu-forordning-om-helikopteroperasjoner-pa-norsk-sokkel.pdf> (16.10.2018); *Industri Energi*, Høringssvar for endring av forordning (EU) 965/2012 når det gjelder helikopter offshore operasjoner med mer, 19.07.2016, S. 5, <https://www.industrienergi.no/content/uploads/2016/07/2016.07.19-Endelig-versjon.-Horingssvar-for-endring-av-forordning-965-2012-nar-det-gjelder-helikopter-offshore-operasjoner-m.pdf> (16.10.2018).

116 *Norsk Helikopteransattes Forbund*, (Fn. 115), S. 2; *NITO*, (Fn. 115), S. 1; *Industri Energi*, (Fn. 115), S. 3.

117 Ibid.

118 Zum Beispiel *Industri Energi*, <https://www.industrienergi.no/nyheter/nytt-eu-regelverk-vil-svekke-helikoptersikkerheten/> (16.10.2018); *Industri Energi*, <https://www.industrienergi.no/nyheter/fire-ganger-sikkert-a-fly-helikopter-norge-storbritannia/> (16.10.2018); *Dalløkken*, Hvem vil vel sette seg inn i et helikopter med piloter fra et lavkostland uten kystlinje?, TU, 04.11.2015, <http://www.tu.no/artikler/hvem-vil-vel-sette-seg-inn-i-et-helikopter-med-piloter-fra-lavkostland-uten-kystlinje/27602> (16.10.2018).

119 *Industri Energi*, (Fn. 115), S. 1; *Norsk Helikopteransattes Forbund*, (Fn. 115), S. 3.

behörde, scheint diese Befürchtungen teilweise zu teilen, wie man es in der Anhörung bei der europäischen Luftfahrtbehörde EASA lesen kann.¹²⁰ Die norwegische Regierung hat deshalb am 24.5.2017, und mit Hinweis eben auf die Sicherheit, veröffentlicht, dass Norwegen die Offshore-Hubschrauberbestimmungen nicht umzusetzen gedenkt.¹²¹ Norwegen ist außerdem der Meinung, dass das EWR-Abkommen auf dem Festlandsockel nicht gilt.¹²² Das würde bedeuten, dass Rechtsakte der EU mit Bedeutung für den EWR dort auch nicht gelten würden. Der von der HOFO umfasste Hubschrauberbetrieb findet auf dem Festlandssockel statt – somit außerhalb des Geltungsbereiches des EWR-Abkommens. Die EU meint jedoch, dass die beiden Rechtsakte Bedeutung für den EWR haben. Wenn Norwegen sich weigert, die HOFO umzusetzen, und die EU darauf besteht, kann dies in der letzten Konsequenz zu einem Gerichtsverfahren führen, in welchem über den Geltungsbereich des EWR-Abkommens entschieden werden muss. Ob ein Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist, ist aber eine andere Frage und soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Wie oben schon erwähnt, hat man bisher vermieden, die Frage über den Geltungsbereich des EWR auf die Spitze zu treiben. Es könnte jedoch sein, dass die Bedeutung der Offshoresicherheit ein Gerichtsverfahren erzwingt. Wahrscheinlich würden aber die beiden Parteien versuchen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.

Die HOFO und die OS-Richtlinie unterscheiden sich von den Elektrizitäts-, Konzessions- und Erdgasmarkttrichtlinien, und auch von dem Heimfallfall, weil es nicht direkt um den Energiehandel geht, sondern um die Rahmenbedingungen der Energieproduktion: Sicherheit, Transport und Umwelt. Das Ziel der EU ist zum Beispiel „a level playing field“ im Hubschrauberbetrieb, so dass alle Betriebe Zugang zum Markt bekommen sollen. Die beiden Rechtsakte zeigen jedoch, dass die EU sich zunehmend mit allen Aspekten des Binnenmarktes und des Energiebereichs befasst. Bei den Differenzen zwischen Norwegen und der EU scheint es in diesem Bereich nicht um die nationalen Interessen im Energiebereich zu gehen, sondern darum, dass es Norwegen sehr schwer fällt, dass die EU einen Bereich steuert, in dem Norwegen vielleicht mehr Erfahrung und bessere Kenntnisse hat als die EU-Staaten, wie etwa beim Offshoretransport. Für die Energiebeziehungen würde die Umsetzung der beiden Rechtsakte bedeuten, dass Norwegen seine Gesetzgebungsbefugnis aufgeben müsste.

3. Hat der EWR Einfluss auf den Energiehandel?

Die oben erörterten Rechtsakte und Grundprinzipien sind vor allem für die Rahmenbedingungen des Energiehandels und der Energieproduktion relevant; für den gemeinsamen Markt, den Wettbewerb und die Bedingungen der Akteure (inklusive des

120 *European Aviation Safety Agency*, Comment-Response Document 2013-10, Helicopter offshore operations, CRD TO NPA 2013-10 – RMT.0409 (OPS. 093(a)) – 14.08.2014, Comment Nr. 223 und Response, S. 134-135.

121 *Regjeringen.no*, <https://www.regjeringen.no/no/aktuelt/offshore-helikopteroperasjonernorge-sier-nei-til-felles-europeiske-regler/id2554393/> (16.10.2018).

122 Vgl. Fn. 33.

nationalen Gesetzgebers), die sich in diesen Bereich bewegen. Fraglich ist aber auch, ob das EWR-Abkommen den Energiehandel *an sich* beeinflusst: hat es für den Kauf und Verkauf von Energie zwischen Europa und Norwegen eine Bedeutung, oder wäre die Handelssituation dieselbe wenn Norwegen nicht Teil des EWR wäre?

Der unumgängliche Ausgangspunkt ist natürlich, dass die EU unbedingt Energie importieren muss, ganz unabhängig von der Anknüpfung an ihre Energielieferanten. Auch wenn Norwegen nicht im EWR wäre, würde die EU norwegische Energie benötigen und norwegisches Erdöl und Erdgas kaufen. Die Staaten der EU importieren zum Beispiel von Russland, Algerien, und Turkmenistan,¹²³ aber Norwegen ist mit seiner Nähe und politischen Stabilität ein attraktiver Energielieferant – mit oder ohne das EWR-Abkommen. Norwegisches Erdgas wird zum Beispiel – im Gegensatz zum russischen – vor allem ohne Transport durch Drittstaaten an die EU geliefert,¹²⁴ was die Versorgungssicherheit stärkt. Die politisch stabilen Verhältnisse in Norwegen tragen außerdem dazu bei, dass Norwegen auch ohne den EWR als einer der „zuverlässigen Lieferanten“¹²⁵ betrachtet wird, die bei der EU Priorität haben. Obwohl es nach alledem aussieht, als habe das EWR-Abkommen keine Bedeutung für die Handelsbeziehungen im Bereich Energie zwischen Norwegen und der EU, ist die Situation nicht ganz so einfach.

Russland und Norwegen sind die beiden größten Lieferanten von Erdöl und Erdgas der EU,¹²⁶ aber der Energiehandel mit den beiden Staaten wird sehr unterschiedlich reguliert. Zwischen Russland und der EU gibt es das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit,¹²⁷ dessen Art. 65 sich mit Energie befasst. Außerdem existiert ein sog. EU-Russland Energiedialog. Diese beiden kann man jedoch nicht mit dem EWR-Abkommen vergleichen; Art. 65 Abs. 1 des Partnerschaftsabkommens spricht von einer „Zusammenarbeit [...] im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft“ und einer „schrittweise[n][...] Integration der Energiemärkte in Europa.“ Die Marktregelungen des EWR-Abkommens sind sehr viel präziser und genauer. Das EWR-Abkommen steuert das Handeln Norwegens in Bezug auf die vier Grundfreiheiten, und de facto die Art und Weise, wie Norwegen seinen Energiesektor regulieren muss. Das EU-Russland Partnerschaftsabkommen tut nichts dergleichen. Für die Energiekäufer und für die Unternehmen aus der EU, die sich in Norwegen niederlassen wollen, ist die Situation deswegen zweifellos klarer und voraussehbarer als in den anderen Energielieferstaaten, eben weil das EWR-Abkommen im Großen und Ganzen für gemeinsame Regelungen und Voraussetzungen sorgt. Nationale Politik spielt deshalb

123 Europäische Kommission, COM/2015/080/final, (Fn. 7), S. 7.

124 Norwegisches Zentralamt für Erdöl [Oljedirektoratet], Rørledning, <http://www.npd.no/publikasjoner/rapporter/helhetlig-forvaltningsplan-for-nordsjoen-og-skagerrak/11-roerledning-/> (16.10.2018).

125 Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat; Strategie für eine sichere Energieversorgung, COM/2014/330/final, 28.05.2014, S. 18, (In weiteren Fußnoten nur Nummer und Seitenzahl).

126 Eurostat, (Fn. 12).

127 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, Abl. L 327 v. 28.11.1997, S. 3.

eine kleinere Rolle beim Marktzugang als zum Beispiel in Russland, wo die „Energiepolitik untrennbar mit Fragen nationaler Souveränität, Geopolitik und Machtpolitik verbunden [ist].“¹²⁸ Ein Beispiel wäre, dass Russland während der Krimkrise 2014 die Erdgasversorgung zur Ukraine gestoppt hat, und es Spekulationen gab, ob es mehr als eine Frage der Schulden der Ukraine wäre.¹²⁹ Das EWR-Abkommen könnte zwar nicht verhindern, dass Norwegen aufhört, Energie zu gewinnen, die an die EU verkauft werden kann, da jeder Staat das Recht hat, selbst zu entscheiden, was er mit seinen Naturressourcen machen möchte.¹³⁰ Aber es sorgt dafür, dass die Umgebung des Energiehandels in Takt mit den europäischen Verhältnissen ist,¹³¹ was natürlich Norwegen attraktiv macht.

Das EWR-Abkommen hat deshalb vielleicht keinen Einfluss auf den Energiehandel zwischen Norwegen und der EU in dem Sinne, dass es ihn ohne das EWR nicht gäbe. Das beruht auf dem dringenden Bedarf der EU nach Energieimporten. Allerdings ist Norwegen „a special case“¹³² eben gerade wegen des EWR-Abkommens, das damit doch indirekt Einfluss auf den Energiehandel ausübt.

III. Das EWR-Abkommen nach mehr als 20 Jahren – Erfahrungen

Das EWR-Abkommen besteht nun seit mehr als 20 Jahren. Heute werden die Herausforderungen mit der wachsenden Kluft zwischen den statischen Artikeln des EWR, den mehrmals revidierten Artikeln der EU und der eigentlich dynamischen Natur der Anwendung des EWR-Rechts deutlich. Mehrere norwegische Rechtsautoren haben über die demokratischen, politischen und rechtlichen Herausforderungen des EWR geschrieben und dabei das EWR-Recht mit dem EU-Recht verglichen.¹³³ Klar ist, dass das EWR-Recht für Norwegen nie problemlos war. Es gibt in Norwegen klare Anhänger der EU-Mitgliedschaft, klare Gegner, und unter diesen, Gegner und Anhänger des EWR-Abkommens. Allerdings ist die öffentliche und politische Diskussion über das EWR-Abkommen verschwindend gering. Als das EWR-Abkommen und dessen gesellschaftliche Folgen 2011 in einem öffentlichen Bericht zum norwegischen Parlament *Stortinget* erörtert wurden, sollten Alternativen zum Abkommen

128 *Rompel*, (Fn. 8), S. 367; *Czarny*, (Fn. 81) schreibt außerdem: „Russia used energy resources as a strong weapon in its foreign policy“, (S. 48).

129 *MacFarquhar*, http://www.nytimes.com/2014/06/17/world/europe/russia-gazprom-increases-pressure-on-ukraine-in-gas-dispute.html?_r=0 (16.10.2018); *Westphal*, Gasspolitikk i Europa og krisa i Ukraina, NUPI, <http://www.nupi.no/Skole/HHD-Artikler/2015/Gasspolitikk-i-Europa-og-krisa-i-Ukraina> (16.10.2018).

130 Vgl. Fn. 14.

131 Vgl zum Beispiel *Talus*, (Fn. 80), S. 232.

132 *Ibid.*

133 Zum Beispiel *Eriksen*, Democracy Lost. The EEA Agreement and Norway’s Democratic Deficit, in: Høibraaten/Hille (Red.), Northern Europe and the Future of the EU/Nord-europa und die Zukunft der EU, Nordeuropäische Studien, Band 23, 2011, S. 113-130; *Fredriksen*, Evaluering av EØS-avtalen, in: Lov og Rett, 2009; *Christiansen*, Kan EØS-avtalen overleve?, in: Revisjon og regnskap nr 8, 2000; *Tverberg*, Staten – herre i eget hus? Grunnloven og verden rundt oss, in: Lovdatas grunnlovssider, 2014.

nicht beurteilt werden.¹³⁴ Zwischen den Zeilen liest man, dass kein Zweifel darüber herrschen sollte, dass das EWR-Abkommen „das Fundament der norwegischen Außenpolitik“¹³⁵ ausmacht, und dass man keine Debatte im In- oder Ausland anspornen wollte. Im Rapport NOU 2012:2 wird außerdem betont, dass das EWR-Abkommen – trotz des Widerstandes gegen eine EU-Mitgliedschaft – eine solide Unterstützung in der Bevölkerung und im *Stortinget* genieße, und dass nur wenige Leute Änderungen in den Beziehungen zur EU als eine „vorrangige Aufgabe“ sehen.¹³⁶ Natürlich gibt es sowohl positive als auch negative Folgen des Abkommens. Die Situation im Energiebereich zeigt, dass es manchmal zu schwierigen Konflikten geführt hat, aber auch zu Verständigung und enger Zusammenarbeit. Über solche Einzelthemen wird geschrieben und debattiert, aber kaum über den Hintergrund des Ganzen; die EWR-Mitgliedschaft. Die fehlende Debatte über das EWR-Abkommen zeigt, dass es ein schwieriges Thema ist, weil eine EWR-Debatte unweigerlich ebenso eine EU-Debatte ist. Zudem zeigt es, dass das EWR-Abkommen wahrscheinlich die beste unter vielen weniger befriedigenden Alternativen ist, weil eine EU-Mitgliedschaft heute kaum realistisch erscheint. Das EWR-Abkommen hat nicht nur Nachteile mit sich gebracht, sondern auch viele Vorteile. Für die Handelsbeziehungen aller Bereiche ist der Zugang zum Binnenmarkt sehr wichtig. Zu sagen, dass Norwegen zufrieden oder unzufrieden wäre, ist deshalb schwierig.

D. Abschließende Betrachtung

Die Energiebeziehungen zwischen Norwegen und der EU sind nicht einfach *gut* oder *schlecht*, sondern vielschichtig und kompliziert. Erstens ist Norwegen Energieexporteur außerhalb der EU, während die EU ihrerseits Energie importieren muss. Die Energiebeziehungen sind also grundsätzlich wirtschaftlich. Es besteht eine gegenseitige Energiehandelsabhängigkeit. Zweitens ist Norwegen dem EWR-Abkommen beigetreten, das das wichtigste generelle Bindeglied zwischen Norwegen und der EU ist. Es gewährt Norwegen Zugang zum europäischen Binnenmarkt, welcher Energie miteinschließt. Dass ausdrückliche Energiebestimmungen im EWR-Abkommen fehlen ist dabei irrelevant, da die allgemeinen Prinzipien des EU-/EWR-Rechts auch Energie umfassen, genauso wie die auf Energie bezogenen Sekundärrechtsakte. Das Abkommen durchdringt also nicht nur die generellen Beziehungen, sondern auch spezifisch die Energiebeziehungen und entscheidet de facto dadurch wie der Staat seine Wirtschaft steuern darf. Norwegen ist im Energiebereich nicht mehr ganz Herr im eigenen Haus.

Das EWR-Abkommen prägt auf unterschiedliche Weisen die Energiebeziehungen. Einerseits müssen die nationalen Energieregulungen an das EWR-/EU-Recht angepasst werden und der nationale Gesetzgeber muss ständig auf die generellen Prinzipien

134 Meld. St. 5 (2012-2013), (Fn. 33), S. 5; vgl. auch *NTB*, Sejersted skal utrede EØS, Nationen, 08.01.2010, (01.11.2016).

135 Meld. St. 5 (2012-2013), (Fn. 33), S. 5.

136 NOU 2012: 2, (Fn. 15), S. 853.

des EWR achten. Darüber waren die norwegischen Behörden sich immer bewusst. Was sich als schwieriger erwiesen hat, ist der ausgeprägt dynamische Charakter des EU- und deshalb des EWR-Rechts. Die Sekundärrechtsakte über Energie werden ohne norwegische Teilnahme ständig revidiert oder neu geschrieben, obwohl Norwegen betroffen ist und sich anpassen muss. Mit dem wachsenden Energie- und Umweltbewusstsein ist die Energiepolitik in den letzten Jahren immer umfassender geworden. Davon zeugt auch die Anzahl neuer Energierechtsakte. Die EU entscheidet in vielen Fällen wie das Recht – und darum zum Teil die Politik, die das Recht spiegelt – in Norwegen aussieht. Der Energiegesetzgeber sitzt jetzt vor allem in Brüssel.

Diese Tatsache zeigt eine Situation, bei der die EU rechtlich gesehen die anscheinend stärkere Position hat, was eine entsprechende Abschwächung der norwegischen Position bedeutet. Allerdings lässt sich diese Behauptung nuancieren. Manchmal sind die EU und Norwegen sich über Rechtsakte einig. In anderen Fällen sieht man, dass es zu großen Interessenskonflikten und schwierigen Streiten kommen kann, wie im *hjemfallssaken* und im *GFU-Fall*, die vielleicht vor Gericht gelöst werden müssen. Womöglich gerade weil der Energiebereich für Norwegen wirtschaftlich so entscheidend ist, sind die norwegischen Behörden hier besonders gewillt, für ihre Interessen zu kämpfen. Die schwierige Frage über den Geltungsbereich des EWR-Abkommens ist auch eine, die wegen der HOFO vielleicht noch auf die Spitze getrieben wird.

Das EWR-Abkommen spielt für die norwegisch-europäischen Energiebeziehungen somit eine entscheidende Rolle. Aber ungeachtet der rechtlichen Seite der Energiebeziehungen, muss zwar auch erwähnt werden, dass auch physische Verbindungen wie Gasleitungen und Elektrizitätsnetze, sowie die Erweiterung der Energieunion, eine zunehmende Aufmerksamkeit für den Klimawandel, und der Zusammenfall von Energie- und Klimapolitik dazu beitragen werden, dass die Einzelstaaten – auch Norwegen – in Zukunft immer mehr voneinander abhängig und eng verbunden sein werden.